Bundesrat **Drucksache 380/1/93**

28.06.93

Empfehlungen

der Ausschüsse

A

zu Punkt der 659. Sitzung des Bundesrates am 09. Juli 1993

Erste Verordnung zur Änderung der Zucker-Meldeverordnung

Der Agrarausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Anlage 1 und 2

In Artikel 1 Anlage 1 und 2 sind bei Nr. 300 jeweils die Wörter

"Likör, Branntwein"

durch das Wort

"Spirituosen"

zu ersetzen.

Begründung:

Seit Inkrafttreten der EG-Spirituosenverordnung Nr. 1576/89 (ABI. EG Nr. L 160 vom 12.06.1989) am 15. Dezember darf der Begriff "Branntwein" als Verkehrsbezeichnung für eine Spirituose nur noch für ein Erzeugnis aus Wein verwendet werden. Nach den früheren deutschen Begriffsbestimmungen für Spirituosen wurde der Begriff "Branntwein" dagegen verwendet für eine "extraktarme oder extraktfreie Spirituose" im Gegensatz zu einem Likör, der insbesondere einen hohen Zucker- und Extraktgehalt aufweist. Nach dem EG-Recht ist ein Likör eine besondere Spirituosenkategorie. Insofern erübrigt sich heute auch die namentliche Nennung "Likör".

Ausgeliefert am 29. JUNI 1993

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, 5300 Bonn 2
Telefon (0228) 36 35 51, Telefax (0228) 36 12 75
ISSN 0720-2946